

Sitzung vom 4. November 2020

1056. Anfrage (Katzenschutz im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, sowie die Kantonsräte Martin Huber, Neftenbach, und Jörg Kündig, Gossau, haben am 24. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Katzen können sich rasch vermehren, wodurch ihre Population stetig steigt. Das führt einerseits zu grossem Leid bei den streunenden Tieren, durch Unterernährung, Krankheiten oder Revierkämpfe, andererseits zu Ärgernissen in der Bevölkerung. Auch im Kanton Zürich nimmt die Katzenpopulation zu.

Im Zusammenhang mit dem Katzenelend im Kanton Zürich bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Stellenwert nimmt der Katzenschutz in der Jahresplanung des kantonalen Veterinäramtes ein? Wir bitten um Auflisten des zeitlichen (z. B. für Kontrollen etc.), finanziellen Aufwandes.
2. Wie viele Kontrollen werden pro Jahr durchgeführt? Wir bitten um Auflistung der Arten von Kontrollen und um eine Aufteilung der Kontrollen, die selbständig durch das Amt und nur auf Meldung hin geschehen.
3. Wo finden die Kontrollen statt? Können diese auf die folgenden Bereiche aufgesplittet werden: Landwirtschaftsbetriebe, Privathaltungen oder Züchter.
4. Wie geht der Kanton mit anonymen Meldungen um?
5. In wie vielen Fällen werden Auflagen erlassen und welche? Gibt es auch Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Auflagen?
6. Wie regelmässig werden die einmal erlassenen Verfügungen auf deren Einhaltung kontrolliert? Wie oft werden Haltungsverbote ausgesprochen? Auch bei Züchtern?
7. Wie viele Fälle von Beschlagnahmungen erfolgen pro Jahr bei privaten Züchtern, privaten Haltern und Bauern und wie viele Katzen sind davon betroffen (insgesamt und durchschnittlich pro Fall)?
8. Was passiert mit den beschlagnahmten Katzen? Wie viele müssen eingeschläfert werden? Wie viele werden in Tierheimen oder bei Privaten platziert?
9. Wie schlägt sich der Schutz von verwilderten oder herrenlosen Tieren nieder? Wie viele Fälle werden pro Jahr verzeichnet und wie viele Katzen sind davon betroffen? Was geschieht mit solchen Tieren?
10. Welche Zusammenarbeit mit der Polizei oder Behörden besteht, um das Problem der verwilderten Katzen anzugehen?

11. Arbeitet der Kanton Zürich mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen zusammen? Wenn ja, mit welchen und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit? Erhalten diese Organisationen finanzielle Unterstützung?
12. Wo sieht das Veterinäramt Grenzen bei der Umsetzung des Tierschutzgesetzes?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, Martin Huber, Neftenbach, und Jörg Kündig, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Bearbeitung der eingehenden Tierschutzmängelmeldungen betreffend Heimtiere hat in der Jahresplanung des Veterinäramts (VETA) einen grossen Stellenwert. Insgesamt bearbeitet das VETA im Bereich Heimtiere jährlich rund 450 Tierschutzmängelmeldungen und führt insgesamt rund 300 Kontrollen und Nachkontrollen in privaten Haltungen durch. In gewerbsmässigen Heimtierhaltungen und -zuchten führt das VETA die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen regelmässigen Kontrollen durch. Ausserdem überwacht es die rund 170 gültigen Tierhalterverbote bei Heimtieren. Zu den Heimtieren gehören neben Katzen beispielsweise auch Hunde, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und Fische.

Katzen haben gegenüber anderen Heimtieren bei den Kontrolltätigkeiten des VETA keine Vorrangstellung. Bezogen auf Katzen gingen 2019 rund 120 Tierschutzmeldungen ein. Insgesamt kontrollierte das VETA knapp 90 Katzenhaltungen vor Ort und traf die nötigen Massnahmen (Kontrollen vor Ort werden grossenteils aufgrund von Tierschutzmängelmeldungen vorgenommen). In den restlichen Fällen erfolgten telefonische Abklärungen oder Schreiben mit der Aufforderung zum Einhalten der Tierschutzmindestnormen.

Für den Aufgabenbereich Heimtiertierschutz in privaten und gewerbsmässigen Haltungen stehen dem VETA insgesamt rund 200 Stellenprozent zur Verfügung.

In Landwirtschaftsbetrieben führte das VETA 2019 insgesamt 550 Kontrollen und Nachkontrollen durch. Anlässlich dieser Kontrollen werden auch die auf den Betrieben freilaufenden Katzen beurteilt. Die Kontrollpersonen sind auf die Erkennung unkontrollierter Katzenvermehrung und kranker Katzen geschult und sensibilisiert. Diese Kontrollen ergaben nur wenige Mängelfälle.

Detailliertere Darlegungen sind wegen fehlender statistischer Daten nicht möglich.

Zu Frage 4:

Das VETA verlangt grundsätzlich in allen Aufgabenbereichen, dass Personen bei Anliegen ihren Namen sowie ihre Adresse bekannt geben (www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/haustiere-heimtiere/tierschutzverstoss-melden.html). Dies erlaubt es, bei Unklarheiten – beispielsweise in Bezug auf die Örtlichkeit – zeitnah bei den Meldepersonen nachzufragen. Bei Meldungen, die auf elektronischem Weg eingehen, sind dem VETA die Meldepersonen bis auf wenige Ausnahmen bekannt oder können durch Nachfrage ermittelt werden. Bei anonymen Hinweisen entscheidet die fachverantwortliche Person, ob und in welchem Umfang weitere Abklärungen vorgenommen werden. Ausschlaggebend ist, ob der Meldeinhalt ausreichend konkret, nachvollziehbar und glaubwürdig ist.

Zu Fragen 5 und 6:

Werden Verstösse gegen die geltenden Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt, ordnet das VETA gestützt auf § 11 des Kantonalen Tierschutzgesetzes (LS 554.1) die erforderlichen Massnahmen an. Ziel der Massnahmen ist, das Tierwohl nachhaltig sicherzustellen. Die Wahl der Massnahme richtet sich nach Schwere und Umfang des Mangels. Ausserdem wird berücksichtigt, ob wiederholt Mängel festgestellt wurden, welche Mittel für die Haltung und Pflege der Tiere vorhanden sind und ob die Halterin oder der Halter über den Willen und die Fähigkeit verfügt, die Tierhaltung zu verbessern. Bei geringfügigen Verstössen und Einsicht der Halterin oder des Halters wird fallbezogen eine schriftliche Rückmeldung zur Mängelbehebung verlangt, wie beispielsweise ein Foto der Gehegeausstattung. Bei leichten Mängeln zu Handlungsabläufen wird schriftlich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen (z. B. Pflicht zum Reinigen von Katzenklos bei Wohnungshaltung). Bei erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln werden formell Massnahmen angeordnet. Infrage kommen unter anderem:

- Fristansetzung zur Anpassung des Geheges und der Einrichtungen an die gesetzlichen Mindestanforderungen;
- Verpflichtung zur regelmässigen tierärztlichen Kontrolle der gehaltenen Heimtiere;
- Anweisung der Kastration bei einzelnen Tieren oder beim gesamten Tierbestand;
- Sicherstellung der Betreuung;
- Fütterungsverbot für verwilderte Katzen;
- Zuchtverbot für Katzen (teilweises Tierhalteverbot);
- Beschränkung der Tierzahl (teilweises Tierhalteverbot);
- umfassendes Tierhalteverbot.

2019 wurden insgesamt 17 Heimtierhalteverbote ausgesprochen.

In schwerwiegenden Fällen kontrolliert das VETA vor Ort, ob die Massnahmen eingehalten und umgesetzt wurden (Nachkontrollen). Bei geringfügigen Verstössen gegen angeordnete Massnahmen wird eine Strafanzeige geprüft. Bei schweren Verstössen erfolgt immer eine Strafanzeige.

Detailliertere Angaben können wegen fehlender statistischer Daten nicht gemacht werden.

Zu Fragen 7 und 8:

Statistische Daten zur Anzahl von Beschlagnahmungen – insbesondere von Katzen – sind nicht verfügbar. Beschlagnahmungen erfolgen grösstenteils in privaten Tierhaltungen und umfassen eine einzelne oder einige wenige Katzen. Vereinzelt werden 20 oder sogar mehrere Dutzend Katzen weggebracht. Mit rechtskräftigem Entscheid beschlagnahmte Katzen und andere Heimtiere werden zur Weitervermittlung an geeignete Tierheime abgegeben. Bei Einzelbeschlagnahmungen muss nur selten eine Katze eingeschläfert werden. Demgegenüber betrifft dies bei Beschlagnahmungen in grösserem Umfang meistens einige Tiere. Eingeschläfert werden nur schwer kranke oder stark verhaltensauffällige Katzen, sofern diese leiden, eine schlechte Prognose haben und dem Tier eine Platzierung nicht zumutbar ist.

Zu Frage 9:

Beim VETA gehen nur vereinzelt Tierschutzmeldungen zu verwilderten oder herrenlosen Katzen ein. Das Amt erfasst die ungefähre Anzahl Tiere pro Fall, deren Gesundheitszustand, gegebenenfalls den Verdacht auf unkontrollierte Vermehrung sowie den Aufenthaltsort der Katzen. Steht die für die Tiere verantwortliche Person fest, wird sie mittels verwaltungsrechtlicher Massnahmen zur Herstellung eines tierschutzkonformen Zustandes verpflichtet. Bei grossem Katzenbestand im Freien wird die Halterin oder der Halter an eine Tierschutzorganisation verwiesen, die dabei hilft, die verwilderten Tiere im Gelände einzufangen und zu kastrieren. Fehlt die Kooperation der Tierhalterin oder des Tierhalters und wird den Anordnungen des VETA keine Folge geleistet, nimmt dieses eine Ersatzvornahme vor.

Kann keine für das Tier oder für die Tiere verantwortliche Person ermittelt werden, sucht das VETA die Zusammenarbeit mit einer Tierschutzorganisation, um die Katzen einzufangen. Nach erfolgloser weiterer Prüfung, ob die Tiere einer Person zugeordnet werden können, gelten diese als Findeltiere und müssen bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale während zweier Monate ausgeschrieben werden. In dieser Zeit werden die Katzen in einem Tierheim betreut, wofür das VETA die Kosten trägt. Meldet innerhalb dieser Zeitdauer niemand Halteansprüche

an, werden die Katzen zum Platzieren freigegeben. In der Regel gestaltet es sich schwierig, Personen mit geeignetem Gelände zu finden, welche die Verantwortung für solche Tiere übernehmen.

Zu Fragen 10 und 11:

Meldet die Polizei oder eine andere Behörde verwilderte, herrenlose Katzen, kümmert sich das VETA um die Koordination. Es zieht bei Bedarf Tierschutzorganisationen bei und sucht mit den involvierten Stellen gemeinsam eine nachhaltige Lösung. Das VETA arbeitet je nach Bedarf und Verfügbarkeit mit verschiedenen privaten Tierheimen und Tierschutzorganisationen zusammen, wie dem Tierheim Pfötli, dem Zürcher Tierschutz, der Helena Frey Stiftung, dem Tierheim Strubeli, dem Network for Animal Protection, dem Schweizer Tierschutz, dem Tierschutzverein Winterthur, dem Tierschutzverein Horgen und Umgebung und dem Tierrettungsdienst. Die Zusammenarbeit ist konstruktiv und zielorientiert. Leistungen der Tierschutzorganisationen und Tierheime, wie beispielsweise Unterbringung oder Transport von Tieren, werden ihnen aufwandbezogen entschädigt. Für eine allgemeine finanzielle Unterstützung von Tierschutzorganisationen besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu Frage 12:

Die Tierschutzgesetzgebung regelt das Verhalten der Menschen im Umgang mit Tieren mit dem Ziel, deren Würde und Wohlergehen zu schützen. Dafür ist die heutige Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich zweckmässig und geeignet. Hinsichtlich der Katzen sind die heutigen Regelungen dann unzureichend, wenn für eine verwilderte oder sich unkontrolliert vermehrende Katzenpopulation keine verantwortliche Person vorhanden ist. Für das Management solcher Katzenpopulationen fehlen sowohl geeignete Normen in der Tierschutz- und Umweltschutzgesetzgebung als auch klare Zuständigkeiten. Die Umweltschutzgesetzgebung legt nur den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten fest. Die geltende kantonale Jagdschutzgesetzgebung sieht lediglich eine Abschussberechtigung für verwilderte Katzen im Wald und fern von Gehöften vor, aber keine Verpflichtung zum Populationsmanagement. Das VETA kann bei verwilderten und herrenlosen Katzen meist nur beratend und im Rahmen seiner beschränkten Mittel tätig werden. Ist die verantwortliche Halterin oder der verantwortliche Halter bekannt, jedoch uneinsichtig, kommt es zu aufwendigen, meist lange dauernden Verfahren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli